



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 6 - Bau- und Planungsdezernat
Amt: Stadtplanungsamt
Erstelldatum: 03.08.2023
Vorlagen-Nr.: BV/174/2023

Neufassung der Windpotenzialanalyse und des Beteiligungskonzepts

Beratungsfolge:

Bau- und Planungsausschuss	21.09.2023
Stadtrat	25.09.2023

Sachstandsbericht:

Mit Beschluss Nr. 67 der Stadtratssitzung vom 27.03.2023 wurde die Stadtverwaltung beauftragt, das weiche Tabukriterium *Landschaftsschutz* hinsichtlich seiner Wirksamkeit noch einmal vertieft zu prüfen. Dies hat das Stadtplanungsamt als Anlass gesehen, eine Neufassung der Windpotenzialanalyse und des Windenergie-Beteiligungskonzepts zu erarbeiten, in der sich neben redaktionellen Anpassungen insbesondere Änderungen in folgenden Punkten ergeben haben:

Neufassung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (Punkt 1.1.2)

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) wurde zum 01.06.2023 an die neuen rechtlichen Vorgaben des Bundes angepasst. Unter Punkt 6.2.2 definiert das LEP konkrete Ziele und Grundsätze für die Windenergie. Grundsätzlich wird es weiterhin Aufgabe der Regionalplanung sein, regionsumfassende Windenergiesteuerungskonzepte zu erarbeiten und Vorranggebiete bzw. gegebenenfalls ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen. Hierdurch sollen Windenergieanlagen dezentral an raumverträglichen Orten konzentriert werden, um einen unkoordinierten Ausbau zu verhindern und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu beschränken.

Analog zu den Vorgaben des WindBG setzt das LEP für alle Regionen ein Flächenziel von 1,1 % der Regionsfläche bis 31. Dezember 2027 fest. Ein konkretes Flächenziel für die Stadt Weiden i.d.OPf. ist derzeit nicht bekannt.

Weiches Tabukriterium *Naturschutz: sensibel zu behandelnde Gebiete* (Punkt 1.1.3)

Die Verwaltung wurde mit der Prüfung und ggf. Streichung des weichen Tabukriteriums *Landschaftsschutz* beauftragt, um eine höhere Potenzialfläche für die Windenergie im Stadtgebiet von Weiden i.d.OPf. zu erzielen.

Rechtlich ist kein Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten nötig, daher wurde das Kriterium bisher als *weich* eingestuft, d.h. Landschaftsschutzgebiete sollten über die harten Tabukriterien hinaus bei Windenergieplanungen berücksichtigt, aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. § 26 Abs. 3 BNatSchG regelt, dass der Landschaftsschutz der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegenstehen darf, solange die im WindBG festgesetzten Flächenbeitragswerte vom jeweiligen Bundesland nicht erreicht werden. Diese Flächenbeitragswerte wurden mit Anpassung des LEP analog



auch für die einzelnen Planungsregionen festgesetzt. Da die Regionalplanung fortan für die Windenergieplanung zuständig ist und die Aufgabe hat, die entsprechende Fläche als Vorranggebiete für die Windenergie auszuweisen, gibt es bisher kein konkretes Flächenziel für die Stadt Weiden i.d.OPf. Nachdem in der Stadtratssitzung vom 27.03.2023 deutlich zum Ausdruck kam, dass der Landschaftsschutz nicht als Kriterium in der Analyse angeführt werden sollte, wurde das weiche Tabukriterium *Naturschutz: sensibel zu behandelnde Gebiete* (Landschaftsschutzgebiete) aus der Betrachtung der Windpotenzialanalyse ausgeschlossen.

Exkurs: wichtige Kenngrößen für die Wirtschaftlichkeit eines Standorts (Punkt 1.4)

Bei erneuter Behandlung des weichen Tabukriteriums *Windhöffigkeit* kam die Verwaltung zum Schluss, dass diese Kenngröße alleinstehend eine unzureichende Aussage über die Wirtschaftlichkeit eines Standortes zulässt. Die bisher genutzten Daten der Gebietskulisse Windkraft aus dem Energie-Atlas Bayern bilden eine erste Bewertung windhöffiger Gebiete unter planerischen/umweltfachlichen Gesichtspunkten, d.h. die Windhöffigkeitsdaten wurden mit weiteren Planungsdaten verschnitten. Da die Gebiete im Osten des Stadtgebiets, die sich vergangenen Planungen nach für die Windenergie eignen würden, anhand der Gebietskulisse als ungeeignet eingestuft werden, kann davon ausgegangen werden, dass die hier genutzten Daten nicht mehr der aktuell gültigen Rechtsprechung entsprechen. Vermutlich wurden hier Landschaftsschutzgebiete berücksichtigt, was dazu führte, dass die Gebiete im Osten des Stadtgebiets als ungeeignet eingestuft wurden. Die Gebietskulisse Windkraft ist damit ungeeignet für die Berücksichtigung in der Analyse und wird daher aus der Betrachtung ausgeschlossen. Zusammen mit der Kenngröße *mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe* wird die Gebietskulisse fortan in einem Exkurs zur Wirtschaftlichkeit eines Standorts behandelt werden. Die Gebietskulisse Windkraft wird hier jedoch nur noch zu Vergleichszwecken berücksichtigt. Die mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe wird in vier Geschwindigkeitskategorien unterteilt:

1. > 4,8 – 5,0 m/s
2. > 5,0 – 5,5 m/s
3. > 5,5 – 6,0 m/s
4. > 6,0 m/s

Eine mittlere Windgeschwindigkeit von 4,8 m/s wird als unterste Grenze der Wirtschaftlichkeit angesehen.

Potenzialflächen (Punkt 1.3)

Durch den Ausschluss des weichen Tabukriteriums *Naturschutz: sensibel zu behandelnde Gebiete* ergeben sich neue Potenzialflächen. Zusammengefasst ergibt das Potenzial jetzt eine Fläche von 375 ha, was einem prozentualen Flächenanteil von 5,3 % des Stadtgebiets entspricht. Zum Vergleich: unter Berücksichtigung des Kriteriums *Landschaftsschutz* ergab sich eine Potenzialfläche von 153 ha – also 2,2 % des Stadtgebiets.

Im Exkurs zeigt sich zudem, dass das gesamte Stadtgebiet – ausgenommen einem kleinen Gebiet im Nordosten – eine mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe über 5 m/s aufweist. Damit wären zumindest aus dieser Betrachtung heraus alle Potenzialflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet. Eine genaue Prüfung muss zu gegebener Zeit durch einen Projektierer erfolgen.

Beteiligungskonzept

Das Beteiligungskonzept wurde an den aktuellen Stand angepasst. Der Prozess und das Ziel der Öffentlichkeitsbeteiligung haben sich nicht geändert.

Weiteres Vorgehen

Nach Beschluss der überarbeiteten Windkraftpotenzialanalyse werden betroffene Nachbargemeinden über die Inhalte informiert. Im November 2023 soll eine erste öffentliche Informationsveranstaltung für alle Bürger*innen stattfinden. Unmittelbar danach sollen die Eigentümergespräche starten und dabei das Interesse der Eigentümer*innen von Potenzialflächen abgefragt werden. Sobald diese Gespräche abgeschlossen sind, kann über das weitere Vorgehen abgestimmt werden.



Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten für die Planung und Durchführung der öffentlichen Informationsveranstaltung. Diese können voraussichtlich aus dem Deckungskreis des Haushaltes abgedeckt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Windpotenzialanalyse und des Windenergie-Beteiligungskonzept wird als informelle Planungshilfe beschlossen.

Das Gesamtwerk wird weiterhin durch das Stadtplanungsamt an gesetzliche und fachliche Neuerungen angepasst.

Das Stadtplanungsamt wird beauftragt, mit der Öffentlichkeitsbeteiligung zu beginnen. Die Eigentümer*innen der neu gewonnenen Potenzialflächen werden postalisch über die Ergebnisse der Windpotenzialanalyse informiert und zu ersten Gesprächen eingeladen. Zusätzlich wird eine erste öffentliche Informationsveranstaltung für die Bürger*innen geplant sowie die Nachbargemeinden informiert. Die entsprechenden politischen Gremien werden über die Ergebnisse stets informiert und Entscheidungen bzgl. des weiteren Vorgehens zur Behandlung vorgelegt.

Anlagen:

Gegenüberstellung Potenzialflächen 1. und 2. Fassung

Windpotenzialanalyse und Windenergie-Beteiligungskonzept 2. Fassung